

Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) vom 20. Oktober 2023

Der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte des Medienrates hat am 12.10.2023 beschlossen nachstehende Fördermöglichkeiten für den lokalen Rundfunk in Bayern auszusprechen:

Programmförderung und Innovationsförderung 2024

Als Frist für die Abgabe der Anträge nach der Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR) der Landeszentrale vom 13. Oktober 2013 (StAnz Nr. 42), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 8. Oktober 2015 (AMBI S. 24), sowie für die Anträge auf Innovationsförderung nach den aktuellen Teilnahmebedingungen wird der

20. November 2023

festgesetzt. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist der Eingang bei der Landeszentrale maßgeblich.

Förderfähige Teilnehmer

Fördermittel können gewährt werden an: Anbietergesellschaften und -gemeinschaften im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG, Anbieter einschließlich Spartenanbieter und genehmigte Zulieferer. Für die Förderangebote der BLM können sich demnach lokale und regionale Hörfunk- und Fernsehanbieter in Bayern, genehmigte Spartenanbieter und Zulieferer und für die Innovationförderung zusätzlich auch von der BLM genehmigte Internet-Radio- oder TV-Anbieter mit lokaler/regionaler Ausrichtung in Bayern bewerben.

Antragstellung

Die Antragsformulare für die Programmförderung und der Innovationsförderung stehen auf der Webseite www.blm.de zur Verfügung. Sie müssen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Heinrich-Lübke-Straße 27, 81737 München) mit Originalunterschrift postalisch und zusätzlich digital (ohne Unterschrift) an programmfoerderung@blm.de fristgerecht bis 20. November 2023 übermittelt werden. Anträge, bei denen wesentliche Angaben oder Unterlagen fehlen, gelten gemäß Nr. 6.3 der Programmförderungs-Richtlinie bzw. nach Punkt 2.1.3. der Teilnahmebedingungen Innovationsförderung als nicht gestellt, es sei denn, der Antragsteller reicht die fehlenden Angaben bis zum 20. November 2023 bei der Landeszentrale nach.

Förderentscheidung

Über die Förderbewilligung entscheidet der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte des Medienrates. Die Anzahl der geförderten Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Der Umfang der für die Förderung 2024 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat und Medienrat im Dezember 2023 noch zu verabschiedenden Wirtschaftsplan der Landeszentrale für das Kalenderjahr 2024. Die Landeszentrale behält sich vor eine Förderung abzulehnen, auch wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge auf Programmförderung 2024

Bitte beachten Sie, dass für die Programmförderung die Programmförderungsrichtlinie (PFR) auf der Webseite der BLM gilt.

Anzahl

Die Anzahl der Konzepte ist auf maximal drei pro Antragsteller begrenzt.

Umfang und Kostenangaben

Für reine Hörfunk-Wortbeiträge dürfen in der Regel nicht mehr als 1.560 Minuten (entspricht 30 Minuten/Woche) zur Förderung beantragt werden. Produktionskosten pro Minute werden höchstens bis zu 50 Euro anerkannt.

Für Hörfunksendungen mit Musik dürfen in der Regel nicht mehr als 6.240 Minuten (entspricht zwei Stunden/Woche) zur Förderung beantragt werden. Sendungsbestandteile, die nicht zum inhaltlichen Konzept gehören (Werbung etc.) müssen von der Sendezeit abgezogen werden. Der Wortanteil der Sendungen sollte bei mindestens 20 Prozent liegen, kann aber auch höher sein. Produktionskosten pro Minute werden höchstens bis zu 25 Euro anerkannt.

Für Musikspartensendungen ist die Auswahl der Musik wesentlicher Bestandteil des Konzepts, deshalb kann die ganze Sendung (abzüglich der Sendezeit für Nachrichten, Werbung etc.) zur Förderung beantragt werden. Der Wortanteil kann hier auch unter 20 Prozent liegen. Es dürfen pro Antrag in der Regel nicht mehr als 6.240 Minuten (dies entspricht z.B. zwei Stunden/Woche) zur Förderung beantragt werden. Produktionskosten pro Minute werden höchstens bis zu zehn Euro anerkannt.

Bei Fernsehangeboten dürfen in der Regel pro Konzept nicht mehr als 780 Minuten zur Förderung beantragt werden. Produktionskosten pro Minute werden höchstens anerkannt bei lokal oder regional ausgestrahlten Programmen bis zu 250 Euro und landesweit ausgestrahlten Programmen bis zu 400 Euro. Ausgenommen von der Programmförderung sind Fernsehangebote, die nach Art. 23 BayMG betraut werden.

Die zur Erstellung des Förderangebotes notwendige Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern kann, je nach fachspezifischer Vorbildung des Betreffenden, mit einem Betrag von 10 bis 20 Euro pro Stunde bewertet werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Herstellungskosten dürfen nur die gemäß Programmförderungs-Richtlinie (PFR) förderfähigen Kosten angesetzt werden.

Förderkriterien

Förderfähig im Sinne der Programmförderung sind in Rundfunkprogrammen eingebrachte Sendungen, Sendereihen, Beiträge oder Rubriken, die inhaltlich oder gestalterisch besonders aufwendig produziert werden und sich vorrangig kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Themen widmen oder die das vom Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte ausgeschriebene Schwerpunktthema behandeln. Nur originär produziertes Programm darf zur Förderung beantragt werden.

Die eingereichten Konzepte werden nach Eingang geprüft, nach einem Punktesystem bewertet und priorisiert. Das Bewertungssystem sieht verwaltungsorganisatorische Kriterien, wie Vermögenslage, Gemeinnützigkeit bzw. ehrenamtliche Arbeit vor. Die programmgestalterischen Kriterien berücksichtigen die Neuheit von Konzepten, die Behandlung des Schwerpunktthemas, Lokalität/Regionalität, Rechercheaufwand, Umsetzungs- bzw. Darstellungsformen, Produktionsaufwand, Moderation, Themenvarianz sowie eine crossmediale Begleitung des beantragten Konzeptes.

Neue Programmideen, Projekte von Gemeinnützigen, Projekte, die unter dem Aspekt der Ausbildung erstellt werden, Sendungen, in denen das Schwerpunktthema behandelt wird und Programme, die crossmedial begleitet werden, werden bei der Förderauswahl besonders berücksichtigt.

Der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte des Medienrates hat am 12.10.2023 beschlossen, das Thema "**Künstliche Intelligenz – Trends, Gefahren und Chancen**" im Rahmen der Programmförderung 2024 besonders zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu sind auf der BLM-Webseite zu finden.

Anträge auf Innovationsförderung 2024

Bitte beachten Sie, das für die Innovationsförderung die entsprechenden Teilnahmebedingungen Innovationsförderung 2024 auf der Webseite der BLM gelten.

Anzahl

Pro Anbieter können maximal zwei Anträge auf Innovationsförderung gestellt werden.

Kostenangaben

Eigenanteil der Antragstellenden muss pro Projekt bei mindestens 33 Prozent liegen.

Förderkriterien

Im Rahmen der Innovationsförderung 2024 können besonders innovative Audio- und Bewegtbildprojekte beantragt werden. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr 2024.

Die Innovationsförderung soll die Attraktivität und Bedeutung der lokalen und regionalen Rundfunkprogramme hervorheben und deren Zukunftsfähigkeit in der digitalen Medienwelt unterstützen. Durch eigenständige digitale Projekte, die einen Bezug zum linearen Programm erkennen lassen oder durch eine weiterentwickelte, ergänzende Aufbereitung der On Air/linear ausgestrahlten Programme im Netz, sollen neue Zielgruppen erschlossen werden.

Förderfähig sind neu entwickelte Audio- oder Bewegtbildinhalte, die in lokalen und regionalen Rundfunkprogrammen eingebracht werden und die neue digitale Möglichkeiten oder Technologien bei der Produktion oder Verarbeitung nutzen. Es können auch crossmedial verbreitete Inhalte oder Social Media-Inhalte sein, die sich auf Audio- oder Bewegtbildinhalte in den lokalen und regionalen Rundfunkprogrammen beziehen. Dabei können z.B. Podcasts oder eigene Reihen, Microblogs, Storys auf Instagram, TikTok o.ä. entstehen. Die beantragten Projekte sollen kreativ umgesetzt sein und inhaltliche Bezüge zwischen linearem Programm und Online-Formaten erkennen lassen.

Auch das Schwerpunktthema 2024 **"Künstliche Intelligenz – Trends, Gefahren und Chancen"** kann in den Projekten aufgegriffen werden. Das Thema kann inhaltlich behandelt werden, es ist auch möglich mit der "Künstlichen Intelligenz" in den beantragten Projekten – unter der Prämisse der Transparenz - zu experimentieren. Es können KI-Tools ausgetestet werden und es können Beiträge oder Sendungen unter Nutzung der KI erstellt und reflektiert werden. Inhalte, die unter Nutzung der KI entstanden sind, sollten dabei entsprechend gekennzeichnet werden. Gefördert werden kann auch die Entwicklung von Tools zum Umgang mit KI, über die dann Inhalte für das Programm erstellt werden. Allgemein sollten bei der Behandlung und beim Umgang mit dem Thema "KI" die Leitlinien des Medienrats zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Journalismus ([LINK](#)) beachtet werden.

Mitzeichnung

- bereichsintern Täsch (tt, 18.10.23; 13:22)
 Dinges cd 18.10.23 14:40
 Prange, pr 19.10.2023
- andere Bereiche AIR
 TMÖ
 V Lörz Lö 19/19/2023
- Geschäftsleitung Justizariat
 Gef
 Prä

Kopien

- bereichsintern Bewegtbild
 Audio
 Werbung
- andere Bereiche M
 TMÖ
 V mdB Überwachung Eingang Forderung
 mdB Ausbuchung Forderung
 Verfahren mit KEK-Beteiligung
- Justizariat
 Gef
 Prä
- extern

zu den Akten: Programm- u. Innovationsförderung 2024

gez. Verena Köhler

Auslaufkontrolle:

ausgelaufen am:

Dokumentenpfad: \\blm.intern\data\data_I\Programm_Sec\Inhalte\Förderung\2024
ProgFoer_Innov\Ausschreibung\2023-08-16 Ausschreibung
Förderung 2024.docx